

# Die Bundessubventionen als Rechtsproblem [Dietrich Schindler]

Autor(en): **Gruner, Erich**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **4 (1954)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

konservativ-liberalen Gegensatzes im Kanton St. Gallen von Ernst Ehrenzeller.

*St. Gallen*

*Ernst Kind*

DIETRICH SCHINDLER, *Die Bundessubventionen als Rechtsproblem*. Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Neue Folge 178, Verlag Sauerländer, Aarau 1952, 285 S.

Diese ausgezeichnete Dissertation bietet dem Historiker nicht nur einen willkommenen, systematisch geordneten Überblick über die Entwicklung der Bundessubventionen von 1850 bis 1950 (1. Teil), sondern sie belehrt ihn auch über grundsätzliche Seiten unserer staatlichen Entwicklung. Schindler definiert die Subvention im 2. Teil als eine Geldleistung öffentlich-rechtlicher Natur, die der Bund in Erfüllung einer Aufgabe gewährt, «die von ihm als im öffentlichen Interesse liegend betrachtet wird» (S. 123ff. und S. 134). Die Subvention ist also ein guter Gradmesser für die sich allmählich wandelnde Auffassung von den *Aufgaben des Bundes*. Ihre Stellung im *Verfassungsrecht* (3. Teil), ihre Funktion im öffentlichen Leben und ihre Wirkungen auf den staatlichen Apparat (4. Teil) weisen uns hin auf wichtige, bisher nur einseitig betrachtete *strukturelle Veränderungen*, die der *Bundesstaat* in den letzten 100 Jahren erlebt hat.

Man kann die reichhaltigen Resultate dieser Untersuchung, soweit sie den Historiker interessieren, folgendermaßen zusammenfassen: 1. Die Bundessubvention ist eines der zuverlässigsten Kriterien für die Art und Weise, wie sich der *Interventionsstaat* entwickelt hat. In ihr manifestiert sich schon sehr früh das Prinzip des Rechtsanspruchs auf öffentliche Unterstützung, wie es den heutigen Staat charakterisiert. Daß damit der liberale Staat grundsätzlich verabschiedet wurde, das hat schon 1884 die ständerätliche Kommission im Hinblick auf den gewerblichen Subventionsbeschluß unumwunden zugegeben: «Die Bundesverfassung hat den Boden des Rechtsstaats, welcher die sog. Manchesterideen als maßgebend anerkennt, verlassen.» 2. In der Subvention liegt, wie auch im Schutzzoll und in der Fabrikgesetzgebung, eine Bevorzugung einzelner Wirtschaftsgruppen. Mit ihr wird also das Prinzip der sozialen Sondergesetzgebung wirksam gefördert. 3. Da viele private Subventionsempfänger gleichzeitig auch zur Erfüllung bestimmter öffentlich-rechtlicher Aufgaben ermächtigt werden, so steigen private Wirtschaftskreise im Zusammenhang mit den Subventionen oft zu Trägern öffentlichen Rechts auf, z. B. der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten, der als Regulator der von Bundes wegen angeordneten Preisfestsetzung amtiert. 4. Die Subvention bedeutet aber nicht nur eine Gefährdung des liberal-rechtsstaatlichen Denkens, sondern des grundsätzlichen Denkens schlechthin. Man möchte fast sagen, der Grundsatz der Grundsatzlosigkeit sei hiedurch herrschend geworden. Schindler weist überzeugend

nach, wie selten sich die Subventionsbeschlüsse auf die Verfassung stützen konnten. 5. Mit der Subvention ließ sich folglich oft ein Ziel erreichen, das man auf dem normalen Wege nie erreicht hätte. Es war z. B. ein beliebter Weg, an Stelle zentralistischer Ausdehnung der Bundeskompetenzen Subventionen mit ähnlicher Wirkung auszurichten. Fleiner bemerkt dazu (B. ST. R. S. 516): «Der eidgenössische Goldstrom hat zu allen Zeiten die Kraft besessen, die stärksten föderalistischen Schutzwehren hinwegzuspühlen». 6. Daß in dieser Beziehung jede Subvention auch auf ihre rein *taktische Funktion* hin untersucht werden sollte, wie Schindler vorschlägt, ist ebenso einleuchtend wie sein Schluß, daß manche Subvention den Ersatz einer gesetzmäßigen Regelung darstelle, manche als Wegbereiterin späterer Gesetze zu verstehen sei. Es wäre zu wünschen, daß die vom Juristen aufgegriffene Problematik auch vom Historiker als solche empfunden würde, und daß daraus die eine oder andere aufschlußreiche historische Dissertation erwachsen würde.

Basel

Erich Gruner

ERWIN HÖLZLE, *Rußland und Amerika. Aufbruch und Begegnung zweier Weltmächte*. Verlag R. Oldenburg, München 1953. 308 S. u. 3 Karten.

Der Verfasser, bekannt durch frühere Arbeiten zur Ideengeschichte der Freiheitsrechte und zum Zeitalter der Französischen Revolution und des ersten Weltkrieges, greift mit dieser neuesten Publikation ein Problem «globaler Geschichte» auf, um — wie er sagt — mit der Verwirklichung einer vielfach erhobenen, doch selten befolgten Forderung ernst zu machen. Das «Bestreben, die geschichtliche Entwicklung zu erforschen und zu schildern, vermag, wenn es gelingt, mehr zum Reifen. . . eines politischen Urteils und damit zur Grundlage eines politischen Willens beizutragen als vage, unbegründete Aussagen über die Welt außerhalb unserer engen Grenzen. Nicht ein Zuviel, sondern ein Zuwenig an Kenntnis und gerade geschichtlicher Kenntnis der Welt hat Europa in die Irre und an den Abgrund geführt» (S. 8/9).

Zu dem aus solcher Einstellung entstandenen Werke über Rußland und Amerika beglückwünschen wir den Verfasser. Obwohl er seine Arbeit bescheiden einen «ersten Versuch» nennt — denn wir besitzen in der Tat bisher eine «umfassende Geschichte der Begegnung Rußlands und Amerikas» nicht —, darf gesagt werden, daß Hölzle mit seiner Darstellung einen fundamentalen Beitrag zur neuesten Staatengeschichte geliefert hat. Das Material zu seinem Werk lag allerdings in unermeßlicher Fülle da, und die Not des Verfassers hieß nicht «Stoff», sondern Sichtung, Gliederung, Auslegung. Leicht hat es sich der Autor nicht gemacht. Auf neue Archivforschungen mußte er verzichten (schon aus praktischen Gründen), denn Hölzle wollte keine bloße Geschichte der diplomatischen Beziehungen schreiben, sondern eben die